

Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund des § 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (BVBl. LSA S. 66) und der §§ 2 und 5 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) sowie § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) i.V.m. der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 GewO vom 20. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 372) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am ... folgende Marktsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Teil I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einschränkung des Gemeingebrauchs
- § 3 Begriffe

Teil II. Allgemeine Vorschriften für Märkte

- § 4 Beteiligung der Beiräte
- § 5 Standplätze
- § 6 Widerruf und Rücknahme eines Standplatzes
- § 7 Verkaufseinrichtungen
- § 8 Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen
- § 9 Strom- und Wasseranschluss
- § 10 Sauberkeit
- § 11 Haftung

Teil III. Besondere Vorschriften für Märkte

- § 12 Wochenmärkte
- § 13 Spezial- und Jahrmärkte, Volksfeste

Teil IV. Gebühren

- § 14 Gebührenpflicht
- § 15 Gebührenpflichtige/Gebührenpflichtiger
- § 16 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
- § 17 Gebührenberechnung
- § 18 Auslagen
- § 19 Auskunftspflicht

Teil V. Schlussvorschriften

- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten

Teil I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadt Halle (Saale) betreibt

- Wochen- und Spezialmärkte (§§ 67, 68 Abs. 1 GewO),
- Jahrmärkte (§ 68 Abs. 2 GewO) und
- Volksfeste (§ 60b GewO)

jeweils als öffentliche Einrichtung nach § 4 S. 2 i.V.m. § 24 KVG LSA. Es kann eine Festsetzung nach § 69 GewO erfolgen.

(2) Die Genehmigungspflicht für Veranstaltungen nach § 9 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 27. September 2017 bleibt unberührt.

§ 2 Einschränkung des Gemeingebrauchs

Der Gebrauch der durch die Märkte belegten öffentlichen Straßen und Plätze ist während der Marktzeiten und des Auf- und Abbaus der Märkte eingeschränkt.

§ 3 Begriffe

1. Öffentliche Einrichtung der Stadt Halle (Saale):

Im Sinne dieser Satzung ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Halle (Saale) ein Sachbestand, der von der Stadt für eine bestimmte Aufgabe der örtlichen Daseinsvorsorge ausdrücklich oder konkludent gewidmet wird und nach besonderer Zulassung den (vom Widmungszweck erfassten) Einwohnerinnen und Einwohnern zur Verfügung steht. Die Stadt kann die Einrichtung auf eine Private oder einen Privaten übertragen, wenn sie weiterhin zu den für die Benutzung der Einrichtung wesentlichen Entscheidungen befugt ist und diese auch durchsetzen kann.

2. Selbsterzeugerinnen und Selbsterzeuger:

Erzeugerinnen und Erzeuger, die auf dem Markt Produkte der Forstwirtschaft, des Gemüseanbaus, der Geflügelzucht, der Imkerei, der Jagd, der Fischerei, des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus anbieten, die sie selbst herstellen. Ein Zukauf kann bis zu 30 % des Warenangebotes erfolgen.

Teil II. Allgemeine Vorschriften für Märkte

§ 4 Beteiligung der Beiräte

(1) Ein Markt- und Volksfestbeirat berät die Stadt Halle (Saale) bei der Planung von Märkten, Volksfesten, Spezial- und Jahrmärkten. Der Beirat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: dem Oberbürgermeister oder einer/m von ihm benannten Vertreterin oder Vertreter, einer/m Vertreterin oder Vertreter der Wochenmarktbeiräte, einer/m Vertreterin oder Vertreter des Fachverbands Schausteller Sachsen-Anhalt e. V., einer/m Vertreterin oder Vertreter der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK), einer/m Vertreterin oder Vertreter des Verbands der Marktkaufleute, einer/m Vertreterin oder Vertreter der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH, einer/m Vertreterin oder Vertreter der City-Gemeinschaft und jeweils einer/m Vertreterin oder Vertreter der Fraktionen des Stadtrats der Stadt Halle (Saale). Zusätzlich können zwei fachkundige Personen in den Beirat berufen werden.

- (2) Bei der Planung von Spezialmärkten kann ein zusätzlicher fachkundiger Beirat berufen werden, der die Stadt Halle (Saale) inhaltlich berät.
- (3) Die Händlerinnen und Händler auf den Wochenmärkten können jeweils einen Wochenmarktbeirat mit bis zu fünf Personen bilden. Die Stadt Halle (Saale) gibt den Wochenmarktbeiräten Gelegenheit, sich vor wichtigen Entscheidungen über den Wochenmarkt zu äußern.

§ 5 Standplätze

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Stadt Halle (Saale) für eine im Zulassungsbescheid bestimmte Fläche.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf einen Standplatz in bestimmter Lage oder Größe sowie auf Erweiterung der Standplatzkapazitäten.
- (3) Die Zuweisung erfolgt nach einem Punktesystem im Benehmen mit dem jeweiligen Beirat. Jede Bewerbung ist nach den Kriterien „Attraktivität des Angebotes“, „Qualität des Angebotes“ und „Gestaltung des Standplatzes“ sowie „Bewährtheit der Anbieterinnen und Anbieter“ nach folgendem Punktesystem zu bewerten: 10 = sehr gut; 8 bis 9 = gut; 6 bis 7 = befriedigend; 4 bis 5 = ausreichend; 1 bis 3 = mangelhaft; 0 = ungenügend. Bei gleicher Gesamtpunktzahl entscheidet das Los. Die Bewerberinnen und Bewerber können entsprechend den von ihnen erzielten Punkten auf die von der Stadt Halle (Saale) ausgewiesenen Standplätze zugreifen.
- (4) Ein Standplatz kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 - 1. das Angebot der Bewerberin oder des Bewerbers nicht der Platzkonzeption des Marktes entspricht;
 - 2. der zur Verfügung stehende Platz oder die Versorgungseinrichtungen für die Verkaufseinrichtung nicht ausreichen;
 - 3. die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber sich so verhält oder verhalten hat, dass sie oder er andere behindert, gefährdet oder belästigt;
 - 4. der Antrag nicht fristgerecht oder unvollständig eingegangen ist;
 - 5. die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber Schall erzeugende Geräte ohne Genehmigung der Stadt Halle (Saale) benutzt;
 - 6. die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber Werbeaufsteller außerhalb der zugewiesenen Standfläche aufstellt;
 - 7. die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber Waren durch Ausrufen oder im Umhergehen anbietet;
 - 8. die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber oder ihr/sein Personal mehr als einmal gegen die Marktsatzung oder entsprechende Auflagen verstoßen hat.
 - 9. die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber oder ihr/sein Personal gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen verstoßen hat.

- (5) Gibt es mehr Plätze als Bewerberinnen und Bewerber, kann die Stadt Halle (Saale) weitere Anbieterinnen und Anbieter bis zur Auslastung der Platzkapazität zulassen.
- (6) Zugewiesene Standplätze sind nicht übertragbar und dürfen nicht ohne Genehmigung der Stadt Halle (Saale) getauscht werden. Eine Rückgabe der Standgenehmigung ist zulässig.

§ 6 Widerruf und Rücknahme eines Standplatzes

- (1) Aus wichtigem Grund kann die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - 1. der zugewiesene Standplatz ohne Angabe von Gründen mehr als drei Mal im Monat nicht benutzt wurde;
 - 2. die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber im Sinne des § 35 der Gewerbeordnung unzuverlässig ist;
 - 3. die Marktflächen ganz oder teilweise auf Dauer oder vorübergehend für bauliche Veränderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt werden;
 - 4. die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber mit der Entrichtung der Gebühr mehr als 3 Monate im Verzug ist.
 - 5. Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen vorliegen.

§ 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) i. V. m. §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in den derzeit geltenden Fassungen bleiben unberührt.

- (2) Wird die Zuweisung unanfechtbar oder sofort vollziehbar zurückgenommen oder widerrufen, ist die Standfläche unverzüglich zu räumen. Geschieht das nicht, so wird die Stadt Halle (Saale) die Räumung auf Kosten der Standplatzinhaberin oder des Standplatzinhabers von Dritten durchführen lassen.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Der Verkauf kann an Marktständen und aus Hütten erfolgen sowie aus hygienischen Gründen auch aus Verkaufsfahrzeugen.
- (2) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein; bei der Aufstellung dürfen die Marktfläche und deren Einrichtungen nicht beschädigt werden.
- (3) Werbung ist nur im Zusammenhang mit den angebotenen Waren und nur innerhalb der Verkaufseinrichtung gestattet.
- (4) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Verkaufseinrichtung zweckentsprechend barrierefrei nutzbar ist. Als Mindestanforderung ist sicherzustellen, dass die Warenpräsentation nach Möglichkeit auch aus dem Rollstuhl eingesehen werden kann und eine Kontaktaufnahme zum Verkaufspersonal durch alle Besucherinnen und Besucher jederzeit problemlos möglich ist.
- (5) Die Ausgabe von Speisen und Getränken hat unter Verwendung von Mehrweggeschirr zu erfolgen. Alternativ sind biologisch abbaubare Materialien zu verwenden.

Verpackungsmaterialien haben aus Papier, Pappe oder biologisch abbaubaren Materialien zu bestehen. Hygienerechtliche Vorschriften sind einzuhalten.

§ 8 Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen, Zufahrten

- (1) Vor Marktbeginn soll mit dem Verkauf nicht begonnen werden. Die Marktstände dürfen erst nach Marktende geschlossen und abgebaut werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen und Waren dürfen grundsätzlich zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren und aufgestellt werden. Zu Beginn der Marktzeit müssen alle Verkaufsvorbereitungen abgeschlossen sein. Der Abbau muss eine Stunde nach Marktschluss beendet sein. Während der Auf- und Abbauzeiten ist das Ausüben jeglicher Handelstätigkeit untersagt.
- (3) Beim Betreiben eines Standes auf den Märkten ist zu beachten, dass
 1. die Zufahrten für Feuerwehr, Rettungsdienst und die Polizei freizuhalten sind;
 2. ein Abstand von mindestens sechs Metern zu Gebäuden und Denkmälern gewahrt wird;
 3. das Abstellen von Fahrzeugen und das Lagern von Abfällen untersagt sind; Leer- und Handelsgut sind innerhalb der zugewiesenen Standfläche zu lagern;
 4. zu den städtischen Anlagen (Lichtmasten, Bodenstrahler, Schachtabdeckungen) ein Mindestabstand von 50 cm einzuhalten ist.
- (4) Die Zu- und Abfahrten werden von der Stadt Halle (Saale) festgelegt. Fahrzeuge (außer Verkaufsfahrzeugen) sind nach der Entladung sofort vom jeweiligen Markt zu entfernen.
- (5) Den Beauftragten der Stadt Halle (Saale) ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten; ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Auf Aufforderung der Beauftragten der Stadt Halle (Saale) sind die Standgenehmigung und der Nachweis über die Einzahlung der Standgebühr vorzuweisen.

§ 9 Strom- und Wasseranschluss

- (1) Elektro- und Wasseranschlüsse werden von der Stadt Halle (Saale) vergeben; ein Anspruch auf einen Anschluss besteht nicht. Die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber ist verpflichtet, die Versorgungsleitungen auf eigene Kosten bereitzustellen sowie ordnungsgemäß zu verlegen und zu sichern.
- (2) Verkaufseinrichtungen mit Strom- bzw. Wasseranschlüssen sind von der Standplatzinhaberin oder vom Standplatzinhaber mit entsprechenden Messeinrichtungen auszurüsten.

§ 10 Sauberkeit

- (1) Die auf dem Markt zur Verfügung gestellte Fläche darf von der Standplatzinhaberin oder dem Standplatzinhaber nicht verschmutzt werden. Zwischen den Standplätzen ist es untersagt, Gegenstände abzustellen. Für den Abtransport und die Entsorgung von Verpackungsmaterial und Abfällen ist die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber verantwortlich. Die Standplätze sind besenrein zu verlassen.

- (2) Die Entsorgung von Abwässern und flüssigen Abfällen hat auf den Märkten in die von der Stadt Halle (Saale) bestimmten Einläufe zu erfolgen.
- (3) Die Schnee- und Eisbeseitigung, auch auf den unmittelbar angrenzenden Gehflächen, obliegt während der Marktzeiten der Standplatzinhaberin oder dem Standplatzinhaber. Bei Glätte sind die Flächen ohne Auftaumittel abzustumpfen.

§ 11 Haftung

- (1) Die Stadt Halle (Saale) übernimmt keine Haftung für die von der Standplatzinhaberin oder dem Standplatzinhaber mitgeführten Sachen.
- (2) Die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber hat gegenüber der Stadt Halle (Saale) keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Marktbetrieb durch von der Stadt Halle (Saale) nicht zu vertretende Ereignisse (z. B. Unwetter, Tierseuchen) unterbrochen wird oder ganz entfällt. Die Haftung der Stadt Halle (Saale) für einen durch Energieausfall entstandenen Schaden wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber haftet der Stadt Halle (Saale) nach den gesetzlichen Bestimmungen für schuldhaft verursachte Schäden, die der Stadt Halle (Saale) durch sie oder ihn entstanden sind.

Teil III. Besondere Vorschriften für Märkte

§ 12 Wochenmarkt

- (1) Auf den Wochenmärkten sollen vorrangig Händlerinnen und Händler mit selbsterzeugten Produkten zugelassen werden; der Nachweis für Selbsterzeugung ist schriftlich der Stadt Halle (Saale) vorzulegen. Die Wochenmärkte sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 9:00 bis 18:00 Uhr und Samstag in der Zeit von 9:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Im Januar und Februar findet der Wochenmarkt von Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr statt. Auf folgenden öffentlichen Straßen und Plätzen werden die Wochenmärkte mit folgenden Angeboten durchgeführt:

1. Marktplatz

Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz von Montag bis Samstag statt und wird als Frischemarkt betrieben. Für den Wochenmarkt Marktplatz werden entsprechend der jährlichen Ausschreibung maximal 50 Standplätze vergeben.

- Blumen und andere Pflanzen
- Obst und Gemüse
- Fleischereiprodukte
- Molkereiprodukte
- Backwaren
- Fischwaren
- Gurken
- Wild, Geflügel und Eier
- Imbissprodukte und Getränke
- Süßwaren mit Verzehr am Stand
- Gewürze und Kräuter

2. Neustadt (Albert-Einstein-Straße)

Der Wochenmarkt findet von Montag bis Samstag statt und wird als Frischemarkt mit ergänzendem Sortiment betrieben. Für den Wochenmarkt Neustadt werden entsprechend der jährlichen Ausschreibung maximal 40 Standplätze vergeben.

- Blumen und andere Pflanzen
- Obst und Gemüse
- Fleischereiprodukte
- Molkereiprodukte
- Backwaren
- Fischwaren
- Gurken
- Wild, Geflügel und Eier
- Imbissprodukte und Getränke

3. Vogelweide

Der Wochenmarkt findet Mittwoch, Donnerstag und Freitag statt und wird als Frischemarkt mit ergänzendem Sortiment betrieben. Für den Wochenmarkt Vogelweide werden maximal 15 Standplätze vergeben.

- Obst und Gemüse
- Blumen und Pflanzen
- Fleischereiprodukte
- Molkereiprodukte
- Backwaren
- Wild, Geflügel und Eier
- Imbissprodukte und Getränke

- (2) Auf den Wochenmärkten Neustadt und Vogelweide können bei Nichtauslastung der Standplätze Tageszuweisungen für Händler mit ergänzenden Sortimenten gemäß § 67 Abs. 2 GewO erfolgen. Für solche Tageszuweisungen kommen in Betracht: Korb- und Holzwaren, Töpfe, Pfannen, Messingartikel, Kleinwerkzeuge und Kleingartenbedarf, Post- und Ansichtskarten, Gebrauchskeramik, Ton-, Gips- und Glaswaren, Kosmetikartikel, Sonnenbrillen, Artikel des Kunsthandwerkes und des Kunstgewerbes, Spielwaren, Süßwaren, Haushaltswaren und Bekleidung.
- (3) Die Stadt Halle (Saale) kann für die Abhaltung von Märkten weitere geeignete Flächen widmen. Sie kann den Standort des Wochenmarktes verlegen, die Marktzeiten ändern oder den Wochenmarkt ausfallen lassen. Neue Marktflächen, Veränderungen der Markttage oder Marktzeiten werden ortsüblich bekanntgemacht.
- (4) Einer Bewerberin oder einem Bewerber wird jeweils ein Standplatz auf dem Wochenmarkt zugewiesen. Die auszuschreibenden Standplätze der Wochenmärkte werden bis spätestens September für den Zeitraum eines Jahres durch Zuweisungsbescheid vergeben. Der Bescheid gilt nicht für Zeiträume, in denen Spezial- und Jahrmärkte, Volksfeste sowie Sonderveranstaltungen stattfinden.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber für Tageszuweisungen müssen ihren Antrag auf Zuweisung eines Standplatzes bis Marktbeginn stellen; dies erfolgt vor Ort bei einer oder einem Beauftragten der Stadt Halle (Saale). Erscheinen Wochenmarkthändlerinnen oder Wochenmarkthändler, die eine Dauerzuweisung haben, nicht, so können diese Standplätze durch Tageszuweisungen vergeben werden.

- (6) Die Standplätze können grundsätzlich eine Tiefe von bis zu vier Metern und eine Länge von bis zu sechs Metern haben. Die Verkaufseinrichtungen sollen in der Farbgebung rot-weiß (RAL-Farbe 3002 karminrot) gestaltet werden. Sie dürfen nicht höher als drei Meter sein. Vordächer der Verkaufseinrichtungen dürfen die Grenze der zugewiesenen Standfläche um höchstens einen Meter in Verkaufsrichtung überragen. Die Verkaufstische sind mit einer Schürze zu verkleiden.

§ 13 Spezial- und Jahrmärkte, Volksfeste

- (1) Spezialmärkte (§ 68 Abs. 1 GewO), Jahrmärkte (§ 68 Abs. 2 GewO) und Volksfeste (§ 60 b GewO) können auf geeigneten Standorten in der Stadt Halle (Saale) durchgeführt werden.
- (2) Die Stadt Halle (Saale) gibt mit öffentlicher Ausschreibung die Zugangsvoraussetzungen für die zu vergebenen Standplätze bekannt, insbesondere
1. den Zeitraum sowie den Zweck der Veranstaltung;
 2. die Anforderungen an Art, Größe und Gestaltung der Verkaufseinrichtungen;
 3. die Form und den Inhalt der Bewerbungen sowie die Bewerbungsfrist;
 4. die zugelassenen Sortimente und Anbietergruppen;
 5. für den Töpfermarkt die Beschränkung auf maximal 90 Standplätze für Töpferinnen und Töpfer;
 6. sonstige Bedingungen.
- (3) In der Zuweisung zu einem Standplatz nach Abs. 1 werden die Einzelheiten für die Nutzung festgelegt, insbesondere
1. die Öffnungszeiten;
 2. der Auf- und Abbau;
 3. die marktbetrieblichen und technischen Erfordernisse;
 4. die Gestaltung der Verkaufseinrichtungen.

Teil IV. Gebühren

§ 14 Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der zugewiesenen städtischen Standflächen im Geltungsbereich dieser Satzung werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Stadt Halle (Saale) kann niedrigere Gebühren erheben oder von Gebühren absehen, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.

§ 15 Gebührenpflichtige/Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger ist diejenige Nutzerin oder derjenige Nutzer einer in den §§ 12 und 13 ausgewiesenen städtischen Flächen, der/dem eine Standfläche in schriftlicher oder mündlicher Form zugewiesen wurde.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschildnerinnen oder Gebührenschildner, so haften sie als Gesamtschildnerinnen oder Gesamtschildner.

§ 16 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes, sofern kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr wird durch Kostenbescheid in schriftlicher Form vor Inanspruchnahme der Standfläche erhoben; die Fälligkeit der Gebühr wird im Kostenbescheid festgesetzt. Bei Tageszuweisungen ist die Gebühr vor Inanspruchnahme fällig. Diese Gebühr ist bar gegen Quittung an die Beauftragte oder den Beauftragten der Stadt zu entrichten.
- (3) Macht eine Benutzerin oder ein Benutzer von ihrem/seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr. Entfällt der Wochenmarkt aus Gründen, die die Benutzerin oder der Benutzer nicht zu vertreten hat, entsteht keine Gebührenpflicht.
- (4) Bei Widerruf oder Rücknahme der Zuweisung eines Standplatzes erfolgt eine Gebührenerstattung nur unter den Voraussetzungen der §§ 48 und 49 VwVfG.

§ 17 Gebührenberechnung

- (1) Die Stadt Halle (Saale) kann Gebühren täglich, monatlich, vierteljährlich oder für die Dauer einer Veranstaltung erheben. Neben den Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr berechnet sich nach der tatsächlich genutzten Grundfläche (ohne Deichseln oder Dachüberhänge) wie folgt:

1. Wochenmärkte (m² / Tag)

Die tägliche Standflächengebühr auf dem Wochenmarkt Marktplatz beträgt 1,79 Euro/m², für Imbissstände erhöht sich die Gebühr um 1,54 Euro/m² (entspricht 3,33 Euro/m²). Auf dem Wochenmarkt Neustadt beträgt die Standflächengebühr 1,42 Euro/m², der Zuschlag für Imbissstände beträgt 0,85 Euro/m² (entspricht 2,27 Euro/m²). Die tägliche Standflächengebühr auf dem Wochenmarkt Vogelweide beträgt 1,53 Euro/m², für Imbissstände erhöht sich die Gebühr um 0,63 Euro/m² (entspricht 2,16 Euro/m²).

2. Vergabe der Standorte an andere Veranstalterinnen oder Veranstalter

Veranstaltungsort	Bemessungsmaßstab	Euro
Marktplatz / Ostseite	täglich	700,00
Marktplatz / Westseite	täglich	700,00
Marktplatz	m ² / Tag	3,50
Hallmarkt	täglich	360,00
Hallmarkt	m ² / Tag	1,80

3. Frühjahrsmarkt (m² / Tag)

Die Gebühr der Standfläche beträgt 7,46 Euro/m², für Händlerinnen oder Händler mit allgemeinen Waren 9,58 Euro/m²; für Händlerinnen oder Händler mit Süßwaren 10,64 Euro/m²; für Imbiss- und Getränkestände 13,82 Euro/m² und Fahrgeschäfte 3,22 Euro/m².

4. Töpfermarkt (m² / Tag)

Die Gebühr der Standfläche beträgt 5,87 Euro/m²; für Händlerinnen oder Händler mit Süßwaren 6,93 Euro/m²; für Imbiss- und Getränkestände 10,64 Euro/m² und Fahrgeschäfte 3,22 Euro/m².

5. Weihnachtsmarkt (m² / Tag)

Die Gebühr der für den Weihnachtsmarkt ausgewiesenen Standflächen beträgt für Händlerinnen oder Händler mit weihnachtlichem Sortiment 4,81 Euro/m²; für Händlerinnen oder Händler mit Süßwaren 7,46 Euro/m²; für Imbissstände 9,58 Euro/m²; für Glühweinstände 12,76 Euro/m² und Kinderfahrgeschäfte 1,63 Euro/m². Die Miete für die sechs Quadratmeter großen Hütten wird jährlich neu festgelegt. Für den Standort „Platz an der Ulrichskirche/Leipziger Straße“ ermäßigt sich die jeweilige Gebühr um 30 Prozent.

6. Allgemeine Gebühren

Geschäft	Bemessungsmaßstab	Euro
für jeden Stehtisch	täglich	2,50
für jeden Kühlwagen	m ² / Tag	4,50
Selbsterzeugerinnen und Selbsterzeuger	täglich	50 Prozent Ermäßigung der jeweiligen Standgebühr

7. Anschlussgebühren (Grundgebühr) / Veranstaltung

Die Anschlussgebühren für eine Stromentnahmestelle betragen 100,00 Euro für eine Veranstaltung; für eine Wasserentnahmestelle 100,00 Euro.

8. Stromverbrauch

Bei der Abnahme von Elektroenergie kommunaler Anlagen ist durch jede Abnehmerin oder jeden Abnehmer das Entgelt für den Verbrauch an die Stadt Halle (Saale) zu entrichten. Zur Ermittlung des Verbrauchs hat jede Abnehmerin oder jeder Abnehmer einen Zwischenzähler auf eigene Kosten zu installieren. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den jeweils gültigen Tarifen des Energieversorgungsunternehmens und wird gesondert in Rechnung gestellt. Sollte die Installation eines Zwischenzählers nicht möglich sein, wird eine Pauschale je Veranstaltungstag und Anschlussleitung erhoben. Diese beträgt bei Abnahmeleistung bis 5 kW 10 Euro, bei einer Abnahmeleistung über 5 kW bis 10 kW 20 Euro, bei einer Abnahmeleistung von über 10 kW 36,00 Euro.

9. Wasserverbrauch

Die Entnahme von Trinkwasser aus kommunalen Anlagen bzw. das Ableiten von Abwasser in kommunale Anlagen ist für jede Abnehmerin oder jeden Abnehmer bzw. Einleiterin oder Einleiter kostenpflichtig. Zur Ermittlung des tatsächlichen Verbrauchs hat jede Abnehmerin oder jeder Abnehmer bzw. Einleiterin oder Einleiter einen Zwischenzähler auf eigene Kosten zu installieren. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den jeweils gültigen Tarifen des Wasserversorgungsunternehmens und wird

gesondert in Rechnung gestellt. Sollte die Installation eines Zwischenzählers nicht möglich sein, wird eine Pauschale für die Entnahme bzw. Einleitung in Höhe von 10,00 Euro je Veranstaltungstag geltend gemacht.

10. Umsatzsteuer

Alle im Verzeichnis ausgewiesenen Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

§ 18 Auslagen

Werden durch die Benutzung einer Standfläche besondere Aufwendungen für die Stadt Halle (Saale) erforderlich, so sind diese in tatsächlicher Höhe gesondert zu erstatten.

§ 19 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt Halle (Saale) die für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen; auf Verlangen sind Nachweise vorzulegen.
- (2) Belege über die Zahlung der Gebühren sind auf Verlangen auch am Standplatz vorzulegen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 5 Abs. 1 - Verkaufseinrichtungen über die zugewiesene Standfläche hinaus aufbaut;
 2. § 5 Abs. 4 Nr. 3 - auf dem Platz eine andere Standplatzinhaberin oder einen anderen Standplatzinhaber behindert, gefährdet oder belästigt;
 3. § 5 Abs. 4 Nr. 5 - Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen, ohne Genehmigung der Stadt Halle (Saale) nutzt;
 4. § 5 Abs. 4 Nr. 6 - Werbeaufsteller außerhalb der zugewiesenen Standfläche aufstellt;
 5. § 5 Abs. 6 - seinen Standplatz einer anderen Betreiberin oder einem anderen Betreiber überlässt oder ohne Genehmigung der Stadt Halle (Saale) tauscht;
 6. § 7 Abs. 1 - nicht aus den zugelassenen Verkaufseinrichtungen Waren anbietet;
 7. § 7 Abs. 2 - Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufbaut und betreibt oder Marktflächen und deren Einrichtungen beschädigt;
 8. § 7 Abs. 5 - die Ausgabe von Speisen und Getränken nicht unter Verwendung von Mehrweggeschirr vornimmt oder keine biologisch abbaubaren Materialien verwendet **und wer Verpackungsmaterialien nicht aus Papier, Pappe oder biologisch abbaubaren Materialien verwendet;**
 9. § 8 Abs. 2 - Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände außerhalb der festgelegten Zeiten auf den Märkten aufstellt oder nicht fristgemäß von diesen entfernt;

10. § 8 Abs. 3 Nr. 1 - Zufahrten für Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei nicht freihält;
 11. § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 4 - Sicherheitsabstände nicht einhält;
 12. § 8 Abs. 4 - den Markt während der Marktzeiten mit nicht erlaubten Kraftfahrzeugen befährt;
 13. § 8 Abs. 5 - den Anweisungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet oder der Beauftragten oder dem Beauftragten der zuständigen Behörde nicht Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen gestattet und Nachweise nicht vorlegt;
 14. § 10 Abs. 1 - den Markt durch das Lagern von Abfällen und Verpackungsmaterial verschmutzt;
 15. § 10 Abs. 2 - Abwässer und flüssige Abfälle in Grünanlagen oder auf den Marktplätzen entsorgt;
 16. § 10 Abs. 3 - die unmittelbar angrenzenden Gehflächen nicht von Schnee und Eis befreit.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 des KVG LSA i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in der Höhe von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Marktsatzung der Stadt Halle (Saale) vom 27.02.2019 außer Kraft.

Halle (Saale),

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Anlage 2 – Synopse zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)
Stand 19.06.2020 **Ergänzung § 20 Abs. 1 Nr. 8**

derzeit geltende Marktsatzung		überarbeitete Marktsatzung		Anmerkung
Präambel	Aufgrund des § 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) und der §§ 2 und 5 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) sowie § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) i.V.m. der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 GewO vom 20. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 372) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 27. Februar 2019 folgende Marktsatzung beschlossen:	Präambel	Aufgrund des § 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (BVBl. LSA S. 66) und der §§ 2 und 5 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) sowie § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) i.V.m. der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 GewO vom 20. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 372) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am ... folgende Marktsatzung beschlossen:	Aktualisierung der Rechtsgrundlagen

Anlage 2 – Synopse zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)
Stand 19.06.2020 **Ergänzung § 20 Abs. 1 Nr. 8**

derzeit geltende Marktsatzung		überarbeitete Marktsatzung		Anmerkung
§ 12 Abs. 1 Satz 2 und 3	Die Wochenmärkte sind wochentags 9:00 bis 18:00 Uhr und samstags 9:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Im Januar und Februar findet der Wochenmarkt wochentags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr statt.	§ 12 Abs. 1 Satz 2 und 3	Die Wochenmärkte sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 9:00 bis 18:00 Uhr und Samstag in der Zeit von 9:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Im Januar und Februar findet der Wochenmarkt von Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr statt.	sprachliche Anpassung
§ 17 Abs. 2 Nr. 1	Wochenmärkte (m ² / Tag) Die tägliche Standflächengebühr auf dem Wochenmarkt Marktplatz beträgt 1,69 Euro/m ² , für Imbissstände erhöht sich die Gebühr um 1,45 Euro/m ² (entspricht 3,14 Euro/m ²). Auf dem Wochenmarkt Neustadt beträgt die Standflächen-gebühr 1,34 Euro/m ² , der Zuschlag für Imbissstände beträgt 0,80 Euro/m ² (entspricht 2,14 Euro/m ²). Die tägliche Standflächengebühr auf dem Wochenmarkt Vogelweide beträgt 1,44 Euro/m ² , für Imbissstände erhöht sich die Gebühr um 0,60 Euro/m ² (entspricht 2,04 Euro/m ²).	§ 17 Abs. 2 Nr. 1	Wochenmärkte (m ² / Tag) Die tägliche Standflächengebühr auf dem Wochenmarkt Marktplatz beträgt 1,79 Euro/m ² , für Imbissstände erhöht sich die Gebühr um 1,54 Euro/m ² (entspricht 3,33 Euro/m ²). Auf dem Wochenmarkt Neustadt beträgt die Standflächen-gebühr 1,42 Euro/m ² , der Zuschlag für Imbissstände beträgt 0,85 Euro/m ² (entspricht 2,27 Euro/m ²). Die tägliche Standflächengebühr auf dem Wochenmarkt Vogelweide beträgt 1,53 Euro/m ² , für Imbissstände erhöht sich die Gebühr um 0,63 Euro/m ² (entspricht 2,16 Euro/m ²).	Änderung der Standgebühren gemäß Gebührenkalkulation zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)
§ 17 Abs. 2 Nr. 3	Frühjahrsmarkt (m ² / Tag) Die Gebühr der Standfläche beträgt 7,04 Euro/m ² , für Händlerinnen oder Händler mit allgemeinen Waren 9,04 Euro/m ² ; für Händlerinnen oder	§ 17 Abs. 2 Nr. 3	Frühjahrsmarkt (m ² / Tag) Die Gebühr der Standfläche beträgt 7,46 Euro/m ² , für Händlerinnen oder Händler mit allgemeinen Waren 9,58 Euro/m ² ; für Händlerinnen oder	Änderung der Standgebühren gemäß Gebührenkalkulation zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)

Anlage 2 – Synopse zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)
Stand 19.06.2020 **Ergänzung § 20 Abs. 1 Nr. 8**

derzeit geltende Marktsatzung		überarbeitete Marktsatzung		Anmerkung
	Händler mit Süßwaren 10,04 Euro/m ² ; für Imbiss- und Getränkestände 13,04 Euro/m ² und Fahrgeschäfte 3,04 Euro/m ² .		Händler mit Süßwaren 10,64 Euro/m ² ; für Imbiss- und Getränkestände 13,82 Euro/m ² und Fahrgeschäfte 3,22 Euro/m ² .	
§ 17 Abs. 2 Nr. 4	Töpfermarkt (m ² / Tag) Die Gebühr der Standfläche beträgt 5,54 Euro/m ² ; für Händlerinnen oder Händler mit Süßwaren 6,54 Euro/m ² ; für Imbiss- und Getränkestände 10,04 Euro/m ² und Fahrgeschäfte 3,04 Euro/m ² .	§ 17 Abs. 2 Nr. 4	Töpfermarkt (m ² / Tag) Die Gebühr der Standfläche beträgt 5,87 Euro/m ² ; für Händlerinnen oder Händler mit Süßwaren 6,93 Euro/m ² ; für Imbiss- und Getränkestände 10,64 Euro/m ² und Fahrgeschäfte 3,22 Euro/m ² .	Änderung der Standgebühren gemäß Gebührenkalkulation zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)
§ 17 Abs. 2 Nr. 5	Weihnachtsmarkt (m ² / Tag und Festpreis / Veranstaltung) Die Gebühr der für den Weihnachtsmarkt ausgewiesenen Standflächen beträgt für Händlerinnen oder Händler mit weihnachtlichem Sortiment 4,54 Euro/m ² ; für Händlerinnen oder Händler mit Süßwaren 7,04 Euro/m ² (Festpreis ab einer Standgröße von 25 m ² = 5.280,00 Euro); für Imbissstände 9,04 Euro/m ² (Festpreis ab einer Standgröße von 25 m ² = 6.780,00 Euro); für Glühweinstände 12,04 Euro/m ² (Festpreis ab einer Standgröße von 25 m ² = 9.030,00 Euro) und Kinderfahrgeschäfte 1,54 Euro/m ² (Festpreis ab einer Größe von 120 m ² = 5.544,00 Euro). Die Miete für	§ 17 Abs. 2 Nr. 5	Weihnachtsmarkt (m ² / Tag) Die Gebühr der für den Weihnachtsmarkt ausgewiesenen Standflächen beträgt für Händlerinnen oder Händler mit weihnachtlichem Sortiment 4,81 Euro/m ² ; für Händlerinnen oder Händler mit Süßwaren 7,46 Euro/m ² ; für Imbissstände 9,58 Euro/m ² ; für Glühweinstände 12,76 Euro/m ² und Kinderfahrgeschäfte 1,63 Euro/m ² . Die Miete für die sechs Quadratmeter großen Hütten wird jährlich neu festgelegt. Für den Standort „Platz an der Ulrichskirche/Leipziger Straße“ ermäßigt sich die jeweilige Gebühr um 30 Prozent.	Änderung der Standgebühren gemäß Gebührenkalkulation zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale) Aufhebung des Festpreises ab einer Standgröße von 25 m ² im Sinne der Gleichbehandlung aller Händlerinnen und Händler und unter Berücksichtigung der Durchführung eines Städtevergleichs

Anlage 2 – Synopse zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)
Stand 19.06.2020 **Ergänzung § 20 Abs. 1 Nr. 8**

derzeit geltende Marktsatzung		überarbeitete Marktsatzung		Anmerkung
	die sechs Quadratmeter großen Hütten wird jährlich neu festgelegt. Für den Standort „Platz an der Ulrichskirche/Leipziger Straße“ ermäßigt sich die jeweilige Gebühr um 30 Prozent.			
§ 20 Abs. 1 Nr. 8	§ 7 Abs. 5 - die Ausgabe von Speisen und Getränken nicht unter Verwendung von Mehrweggeschirr vornimmt oder keine biologisch abbaubaren Materialien verwendet;	§ 20 Abs. 1 Nr. 8	§ 7 Abs. 5 - die Ausgabe von Speisen und Getränken nicht unter Verwendung von Mehrweggeschirr vornimmt oder keine biologisch abbaubaren Materialien verwendet und wer Verpackungsmaterialien nicht aus Papier, Pappe oder biologisch abbaubaren Materialien verwendet;	Ergänzung der Verpackungsmaterialien im Ordnungswidrigkeiten-Katalog entsprechend der Regelung in der Satzung
§ 21 Abs. 2	Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Marktsatzung der Stadt Halle (Saale) vom 27.04.2011 außer Kraft.	§ 21 Abs. 2	Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Marktsatzung der Stadt Halle (Saale) vom 27.02.2019 außer Kraft.	Änderung Außerkrafttreten der vorherigen Marktsatzung

Geschäftsbereich Kultur und Sport
Dienstleistungszentrum Veranstaltungen

Anlage 3
Gebührenkalkulation zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	1
2. Darstellung der Standgebühren mit Gebührenerhöhungen je Sortiment	2
3. Grundlagen der Gebührenbemessung – IST-Werte des Haushaltsjahres 2019	3-5
4. Grundlagen der Gebührenbemessung – Ergebnis des Zeitraumes seit Inkrafttreten der Marktsatzung am 18. April 2019	6-11
5. Ermittlung der ansatzfähigen Kosten je Jahr	12
6. Berechnung der Standgebühren	13-15

1. Vorbemerkungen

Die Stadt Halle (Saale) betreibt die öffentliche Einrichtung Wochen- und Spezialmärkte. Gemäß § 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) werden für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren erhoben.

Die öffentliche Einrichtung Wochen- und Spezialmärkte besteht aus den Wochenmärkten Marktplatz, Neustadt und Vogelweide sowie aus den Spezialmärkten Weihnachtsmarkt, Frühjahrsmarkt und Töpfermarkt und wird kostendeckend betrieben. Zielsetzung der Kalkulation ist eine 100%ige Gesamtkostendeckung aller vorgenannter Wochen- und Spezialmärkte.

Die Gebührenkalkulation wurde für einen Kalkulationszeitraum von drei Jahren erstellt. Grundlage für diese Gebührenkalkulation bilden die ansatzfähigen Kosten. Diese werden gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2a KAG-LSA nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Grundlage für die Berechnung der ansatzfähigen Kosten je Jahr sind die IST-Werte des Jahres 2019, Planwerte der Jahre 2020 bis 2022 der Personalaufwendungen sowie das Ergebnis des vorangegangenen Zeitraumes seit Inkrafttreten der geltenden Marktsatzung.

Die geltende Marktsatzung trat am 18. April 2019 in Kraft. Sie wurde durch den Stadtrat am 27. Februar 2019 als Beschlussvorlage VI/2018/04264 beschlossen. Für den Zeitraum vom 18. April 2019 bis 14. Februar 2020 (Beginn Neukalkulation) zeichnet sich eine Unterdeckung in Höhe von **59,0 TEUR** ab. Diese ist gemäß § 5 Abs. 2b KAG-LSA innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen.

Ergebnis der Gebührenkalkulation ist eine Gebührenerhöhung von 6 % im Verhältnis zu den bisher geltenden Standgebühren je Wochen- oder Spezialmarkt und Sortiment.

Unter Berücksichtigung der Ermäßigungen für Selbsterzeugerinnen und Selbsterzeuger (4,4 TEUR je Jahr) liegt ein Kostendeckungsgrad in Höhe von 99 % vor.

2. Darstellung der Standgebühren mit Gebührenerhöhung je Sortiment

Erhöhung der Standgebühren um 6 % je Sortiment im Verhältnis zu geltenden Standgebühren

Markt/Sortiment	Standgebühr aktuell	Standgebühr neu	Erhöhung um
Wochenmarkt Marktplatz			
Verkaufsstand	1,69 €	1,79 €	0,10 €
Selbsterzeugerinnen und Selbsterzeuger	0,85 €	0,90 €	0,05 €
Imbissstand	3,14 €	3,33 €	0,19 €
Wochenmarkt Neustadt			
Verkaufsstand	1,34 €	1,42 €	0,08 €
Selbsterzeugerinnen und Selbsterzeuger	0,67 €	0,71 €	0,04 €
Imbissstand	2,14 €	2,27 €	0,13 €
Wochenmarkt Vogelweide			
Verkaufsstand	1,44 €	1,53 €	0,09 €
Selbsterzeugerinnen und Selbsterzeuger	0,72 €	0,76 €	0,04 €
Imbissstand	2,04 €	2,16 €	0,12 €
Weihnachtsmarkt			
weihnachtliches Sortiment	4,54 €	4,81 €	0,27 €
weihnachtliches Sortiment "Platz an der Ulrichskirche/Leipziger Straße"	3,18 €	3,37 €	0,19 €
Süßwaren	7,04 €	7,46 €	0,42 €
Süßwaren "Platz an der Ulrichskirche/Leipziger Straße"	4,93 €	5,22 €	0,29 €
Imbiss	9,04 €	9,58 €	0,54 €
Imbiss "Platz an der Ulrichskirche/Leipziger Straße"	6,33 €	6,71 €	0,38 €
Glühwein	12,04 €	12,76 €	0,72 €
Glühwein "Platz an der Ulrichskirche/Leipziger Straße"	8,43 €	8,93 €	0,50 €
Kinderfahrgeschäft	1,54 €	1,63 €	0,09 €
Kinderfahrgeschäft "Platz an der Ulrichskirche/Leipziger Straße"	1,08 €	1,14 €	0,06 €
Frühjahrsmarkt			
Pflanzen	7,04 €	7,46 €	0,42 €
allgemeine Ware	9,04 €	9,58 €	0,54 €
Süßwaren	10,04 €	10,64 €	0,60 €
Imbiss und Getränke	13,04 €	13,82 €	0,78 €
Kinderfahrgeschäft	3,04 €	3,22 €	0,18 €
Töpfermarkt			
Töpferwaren	5,54 €	5,87 €	0,33 €
Süßwaren	6,54 €	6,93 €	0,39 €
Imbiss und Getränke	10,04 €	10,64 €	0,60 €
Kinderfahrgeschäft	3,04 €	3,22 €	0,18 €
Allgemein			
Stehtische	2,50 €	2,50 €	0,00 €
Kühlwagen	4,50 €	4,50 €	0,00 €
Anschlussgebühr Strom	100,00 €	100,00 €	0,00 €
Anschlussgebühr Wasser	100,00 €	100,00 €	0,00 €

3. Grundlagen der Gebührenbemessung - IST-Werte des Haushaltsjahres 2019

Folgende Aufwendungen sind im Haushaltsjahr 2019 für die öffentliche Einrichtung Wochen- und Spezialmärkte zu verzeichnen. Sie bilden die Grundlage der zu erwartenden ansatzfähigen Kosten je Jahr für einen neuen Kalkulationszeitraum von drei Jahren.

1.57301		Wochenmarkt Marktplatz	Wochenmarkt Neustadt	Wochenmarkt Vogelweide	Weihnachtsmarkt	Frühjahrsmarkt	Töpfermarkt	Overhead**
		1.57301.02	1.57301.03	1.57301.04	1.57301.07	1.57301.08	1.57301.10	1.57301.90
Sachkonto	Aufwendungen							
50121000	Lohn und Gehalt für Arbeitnehmer	116.358,75 €	38.786,24 €	19.393,14 €	77.572,50 €	12.928,75 €	16.160,95 €	0,00 €
50122000	Leistungsentgelt für Arbeitnehmer	2.271,41 €	757,14 €	378,57 €	1.514,27 €	252,38 €	315,47 €	0,00 €
50190100	Honorare	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.375,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
50220000	Beiträge Versorgungskasse Arbeitnehmer	4.597,15 €	1.532,38 €	766,20 €	3.064,78 €	510,79 €	638,49 €	0,00 €
50320000	Beiträge gesetzl. Sozialvers.	22.779,57 €	7.593,18 €	3.796,59 €	15.186,39 €	2.531,05 €	3.163,82 €	0,00 €
50390100	Künstlersozialabgabe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	157,06 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
*Personalaufwendungen		146.006,88 €	48.668,94 €	24.334,50 €	101.870,00 €	16.222,97 €	20.278,73 €	0,00 €
52110101	Graffiti beseitigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	46,59 €
52110150	Wartung/Revision technischer Anlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	189,96 €
52110208	unplanmäßige baul. Instandhaltung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	8.434,51 €
52110210	unplanmäßige Instandhaltung techn. Anlag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.590,55 €
52211100	Unterhaltung sonstige Anlagen	10.411,40 €	150,00 €	0,00 €	2.166,50 €	0,00 €	120,00 €	0,00 €
52110900	so. Unterhaltung Grst. u. baul. Anlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	17,41 €
52311010	Mieten/Pachten unbewegl. Vermögen	23.500,00 €	0,00 €	0,00 €	9.500,00 €	320,00 €	320,00 €	0,00 €
52313000	Mieten/Pachten Weihnachtsmarkt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	36.301,27 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52314000	Mieten bewegl. Vermögen	526,00 €	3.734,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	480,00 €	0,00 €
52410102	Betriebskosten Belastung Fachbereiche	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	19.734,60 €
52410110	Verr. Konto NK Abrechnung an FB	8.101,13 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-37.209,76 €
52410202	Aufwendungen Strom	14.588,81 €	5.416,84 €	193,30 €	40.205,16 €	570,00 €	460,00 €	0,00 €
52410802	Aufwendungen Trinkwasser	0,00 €	3.018,70 €	0,00 €	4.542,22 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52410902	sonstige Betriebskosten	2.916,00 €	392,01 €	0,00 €	2.665,32 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52411002	Aufwendungen Abwasser	0,00 €	3.760,50 €	0,00 €	6.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52411100	Aufwendungen Niederschlag	0,00 €	1.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52411200	Aufwendungen Abfallgebühren	9.567,23 €	0,00 €	0,00 €	4.621,85 €	47,08 €	0,00 €	0,00 €
52411602	Aufwendungen Entsorgung Fettabscheider	400,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52412003	Reinigung	0,00 €	3.213,65 €	0,00 €	292,15 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52412400	Straßenreinigung	10.810,47 €	10.566,74 €	0,00 €	20.825,21 €	476,34 €	0,00 €	0,00 €
52412500	Winterdienst	0,00 €	105,70 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52412600	Papierkorbentleerung	4.933,18 €	3.781,93 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52520002	Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung	473,30 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52520003	Maschinen, Geräte, technische Anlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	17,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52620000	Aus- und Fortbildung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	355,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52710200	Sachausgaben eigene Veranstaltungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	176.633,47 €	0,00 €	1.052,00 €	0,00 €
52710400	Öffentlichkeitsarbeit und Werbung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.000,00 €	1.482,78 €	4.259,11 €	0,00 €
*Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		86.227,52 €	35.740,47 €	193,30 €	307.126,14 €	2.896,20 €	6.691,11 €	-4.196,14 €

Anlage 3 - Gebührenkalkulation zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)
Stand 19.03.2020 - Änderungen rot

54130000	Dienstreisen	8,16 €	326,42 €	158,56 €	251,96 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
54310100	Geschäftsausgaben	522,47 €	157,61 €	0,00 €	695,04 €	0,00 €	0,00 €	90,00 €
54310200	Bücher und Zeitschriften	104,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
54310300	Porto	113,66 €	0,00 €	0,00 €	168,07 €	0,00 €	0,00 €	424,87 €
54310400	Fernmeldeentgelt	1.250,12 €	64,90 €	130,90 €	442,98 €	64,82 €	86,16 €	0,00 €
54310701	Gerichts- und ähnl. Kosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.145,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
54312600	Gema	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.882,24 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
54730000	Wertveränderungen beim Umlaufvermögen	0,00 €	956,00 €	0,00 €	83,36 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
*Sonstige ordentliche Aufwendungen		1.998,57 €	1.504,93 €	289,46 €	8.668,65 €	64,82 €	86,16 €	514,87 €
57111100	Abschreibungen auf imm. Gegenst. und Sa	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.034,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
57111200	Abschreibungen auf GWG (Sammelposten)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	187,17 €	0,00 €	0,00 €	200,50 €
*Bilanzielle Abschreibungen		0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.221,84 €	0,00 €	0,00 €	200,50 €
*Ordentliche Aufwendungen		234.232,97 €	85.914,34 €	24.817,26 €	419.886,63 €	19.183,99 €	27.056,00 €	-3.480,77 €
58110100	Verwaltungskostenumlage*	18.846,37 €	6.299,77 €	3.123,41 €	12.599,54 €	2.117,57 €	2.646,96 €	0,00 €
58110230	IV Aufwand - Fahrdienstleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	77,68 €
*Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		18.846,37 €	6.299,77 €	3.123,41 €	12.599,54 €	2.117,57 €	2.646,96 €	77,68 €
*Aufwendungen gesamt:		253.079,33 €	92.214,11 €	27.940,67 €	432.486,17 €	21.301,55 €	29.702,96 €	-3.403,09 €

*Aufwendungen Abfallgebühren: Korrektur in Nettowerte

***Verteilung der Verwaltungskostenumlage auf betreffende Leistungen der öffentlichen Einrichtung Wochen- und Spezialmärkte analog des Personalkostenschlüssels**

gebucht gesamt auf 1.57301.07 für alle Leistungen des
Produkts Märkte (1.57301.02-1.57301.15) 52.939,23 €

Leistung	Personalkostenschlüssel Märkte	Betrag anteilig je Markt
1.57301.02	35,6%	18.846,37 €
1.57301.03	11,9%	6.299,77 €
1.57301.04	5,9%	3.123,41 €
1.57301.07	23,8%	12.599,54 €
1.57301.08	4,0%	2.117,57 €
1.57301.10	5,0%	2.646,96 €
SUMME		<u>45.633,62 €</u> (Differenz 7.305,61 € auf Leistungen 1.57301.12-1.57301.15)

****Verteilung der Overheadkosten auf betreffende Leistungen der öffentlichen Einrichtung Wochen- und Spezialmärkte analog des Personalkostenschlüssels**

Aufwendungen Overhead 2019 gesamt für alle
Leistungen des Produkts Märkte (1.57301.02-
1.57301.15) -3.403,09 €

zzgl. Korrektur Fehler bei Umlage Betriebskosten 2018
anderer durch das DLZ Veranstaltungen bewirtschaftete
Produkte (aufgeführt unter 1.57301.90 SK 52410110) 37.209,76 €

Aufwendungen Overhead 2019 tatsächlich für alle
Leistungen des Produkts Märkte (1.57301.02-
1.57301.15) 33.806,67 €

Verteilung der **Overheadkosten** auf die betreffenden
Leistungen der öffentlichen Einrichtung Wochen- und
Spezialmärkte

33.806,67 €

Leistung	Personalkostenschlüssel Märkte	Betrag anteilig je Markt
1.57301.02	35,6%	12.035,17 €
1.57301.03	11,9%	4.022,99 €
1.57301.04	5,9%	1.994,59 €
1.57301.07	23,8%	8.045,99 €
1.57301.08	4,0%	1.352,27 €
1.57301.10	5,0%	1.690,33 €
SUMME		<u>29.141,35 €</u> (Differenz auf Leistungen 1.57301.12-1.57301.15)

Die errechneten Anteile der Overheadkosten sind als ansatzfähige Kosten des jeweiligen Wochen- oder Spezialmarkts zu berücksichtigen.

Ermittlung der nicht ansatzfähigen Aufwendungen auf Grundlage des Haushaltsjahres 2019

Zu den nicht ansatzfähigen Aufwendungen gehören Durchlaufposten wie Entgelte für den Verbrauch vom Strom und Wasser sowie Aufwendungen für die Anmietung von Hütten zum Weihnachtsmarkt. Diese werden als Durchlaufposten von den durch Gebühren zu deckenden Kosten abgesetzt. Betreffende Rechnungen werden durch das DLZ Veranstaltungen beglichen und direkt auf die Händlerinnen und Händler umgelegt und dadurch refinanziert. Die Rechnungslegung für den Verbrauch von Strom und Wasser erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Verbrauchswerte der einzelnen Händlerinnen und Händler. Zu den nicht ansatzfähigen Aufwendungen gehören außerdem Gerichtskosten sowie Aufwendungen aus Wertveränderungen beim Umlaufvermögen. Unter Zugrundelegung der IST-Werte des Haushaltsjahres 2019 werden folgende Durchlaufposten von den durch Gebühren zu deckenden Kosten (siehe Seite 4 "Aufwendungen gesamt") abgesetzt.

Haushaltsjahr 2019	Wochenmarkt Marktplatz	Wochenmarkt Neustadt	Wochenmarkt Vogelweide	Weihnachtsmarkt	Frühjahrsmarkt	Töpfermarkt
Kostenerstattungen für den Verbrauch von Strom/Wasser	15.402,21 €	1.894,40 €	354,40 €	41.579,83 €	705,42 €	310,00 €
Mieten Hütten Weihnachtsmarkt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	18.297,50 €	0,00 €	0,00 €
Gerichtskosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.145,00 €	0,00 €	0,00 €
Wertveränderungen beim Umlaufvermögen	0,00 €	956,00 €	0,00 €	83,36 €	0,00 €	0,00 €
SUMME	<u>15.402,21 €</u>	<u>2.850,40 €</u>	<u>354,40 €</u>	<u>63.105,69 €</u>	<u>705,42 €</u>	<u>310,00 €</u>

zunächst ansatzfähige Aufwendungen je Jahr je Wochen- und Spezialmarkt

Haushaltsjahr 2019	Wochenmarkt Marktplatz	Wochenmarkt Neustadt	Wochenmarkt Vogelweide	Weihnachtsmarkt	Frühjahrsmarkt	Töpfermarkt
Aufwendungen IST 2019	253.079,33 €	92.214,11 €	27.940,67 €	432.486,17 €	21.301,55 €	29.702,96 €
zzgl. Anteil. Overheadkosten	12.035,17 €	4.022,99 €	1.994,59 €	8.045,99 €	1.352,27 €	1.690,33 €
abzgl. nicht ansatzfähige Aufwendungen	15.402,21 €	2.850,40 €	354,40 €	63.105,69 €	705,42 €	310,00 €
SUMME zunächst ansatzfähige Aufwendungen pro Jahr	249.712,30 €	93.386,70 €	29.580,87 €	377.426,46 €	21.948,40 €	31.083,30 €
SUMME öffentliche Einrichtung gesamt	<u>803.138,03 €</u>					

4. Grundlagen der Gebührenbemessung - Ergebnis des Zeitraumes seit Inkrafttreten der Marktsatzung am 18. April 2019

Ergebnis des Zeitraums 18.04.2019 - 14.02.2020 Filterung SAP

*Anpassungen SAP

CO-Element	Konto	Text	PSP-Element	Buch.dat.	Belegdatum	Betr. in EUR	SUMMEN in EUR
	43110100 Ergebnis					-5.087,00	
	43210200 Ergebnis					-128.220,73	
	44610400 Ergebnis					-5.020,60	
	44850000 Ergebnis					-764,19	
	44870000 Ergebnis					-11.073,27	-150.165,79
	52211100 Ergebnis					7.056,56	
	52410110 Ergebnis					8.101,13	
	52410202 Ergebnis					5.828,54	
	52410802 Ergebnis					-1.803,75	
	52410902 Ergebnis					2.430,00	
	52411002 Ergebnis					-2.243,70	
	52411200 Ergebnis					7.676,47	
	52411602 Ergebnis					400,00	
	52412400 Ergebnis					9.372,27	
	52412600 Ergebnis					4.061,75	
	52520002 Ergebnis					473,30	
	54112200 Ergebnis					8,16	
	54310100 Ergebnis					176,98	
	54310200 Ergebnis					105,78	
	54310400 Ergebnis					1.180,15	42.823,64
1.57301.02	Ergebnis Wochenmarkt Marktplatz					-107.342,15	-107.342,15
	43110100 Ergebnis					-3.714,00	
	43210200 Ergebnis					-48.457,11	
	44850000 Ergebnis					0,00	
	44870000 Ergebnis					-2.912,84	-55.083,95
	52211100 Ergebnis					545,65	
	52314000 Ergebnis					2.667,10	
	52410202 Ergebnis					4.894,99	
	52410902 Ergebnis					392,01	
	52411602 Ergebnis					100,00	
	52412003 Ergebnis					2.679,35	
	52412400 Ergebnis					9.044,47	
	52412500 Ergebnis					121,67	
	52412600 Ergebnis					3.381,11	
	54112200 Ergebnis					310,62	
	54310100 Ergebnis					155,66	
	54310400 Ergebnis					64,90	24.357,53
1.57301.03	Ergebnis Wochenmarkt Neustadt					-30.726,42	-30.726,42

Anlage 3 - Gebührenkalkulation zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)
Stand 19.03.2020 - Änderungen rot

43110100 Ergebnis					-838,00	
43210200 Ergebnis					-3.488,50	
44850000 Ergebnis					-363,92	
44870000 Ergebnis					-353,48	-5.043,90
52410202 Ergebnis					173,97	
54112200 Ergebnis					96,16	
54310400 Ergebnis					130,90	401,03
1.57301.04 Ergebnis Wochenmarkt Vogelweide					-4.642,87	-4.642,87
43110100 Ergebnis					-15.709,00	
43210402 Ergebnis					-410.278,62	
44110800 Ergebnis					-4.765,00	
44870000 Ergebnis	davon 18.000,00 € Anschlussgebühren				-61.915,15	
45830000 Ergebnis					-3.969,31	-496.637,08
50190100 Ergebnis					4.375,00	
50390100 Ergebnis					25,90	
52211100 Ergebnis					2.166,50	
52313000 Ergebnis					35.038,87	
52314000 Ergebnis					311,20	
52410202 Ergebnis					44.979,29	
52410802 Ergebnis					4.542,22	
52410902 Ergebnis					1.865,84	
52411002 Ergebnis					6.000,00	
52411200 Ergebnis					4.621,85	
52412003 Ergebnis					292,15	
52412400 Ergebnis					20.825,21	
52611000 Ergebnis					355,00	
52710200 Ergebnis					174.992,75	
52710400 Ergebnis					3.000,00	
54112200 Ergebnis					311,96	
54310100 Ergebnis					628,29	
54310300 Ergebnis					168,07	
54310400 Ergebnis					461,60	
54310701 Ergebnis					0,00	
54312600 Ergebnis					3.854,28	
54730000 Ergebnis					0,00	
57111100 Ergebnis					2.034,67	
57111200 Ergebnis					187,17	
58110100 Ergebnis					0,00	311.037,82
1.57301.07 Ergebnis Weihnachtsmarkt					-185.599,26	-185.599,26

Anlage 3 - Gebührenkalkulation zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)
Stand 19.03.2020 - Änderungen rot

	43110100 Ergebnis					-18,00	
	43210200 Ergebnis					-486,00	
	44870000 Ergebnis					-105,42	-609,42
	52410202 Ergebnis					570,00	
	52411200 Ergebnis					47,08	
	52412400 Ergebnis					476,34	
	52710400 Ergebnis					1.482,78	
	54310400 Ergebnis					64,82	2.641,02
1.57301.08	Ergebnis Frühjahrsmarkt					2.031,60	2.031,60
	43110100 Ergebnis					-5.400,00	
	43210200 Ergebnis					-12.201,64	
	44870000 Ergebnis					-310,00	-17.911,64
	52211100 Ergebnis					120,00	
	52314000 Ergebnis					480,00	
	52410202 Ergebnis					460,00	
	52710200 Ergebnis					1.052,00	
	52710400 Ergebnis					4.259,11	
	54310400 Ergebnis					80,16	6.451,27
1.57301.10	Ergebnis Töpfermarkt					-11.460,37	-11.460,37
	52110150 Ergebnis					48,80	
	52110208 Ergebnis					8.201,27	
	52110210 Ergebnis					4.590,55	
	52410102 Ergebnis					16.445,50	
	52410110 Ergebnis					0,00	
	54310100 Ergebnis					339,64	
	54310300 Ergebnis					393,44	
	54310600 Ergebnis					0,00	
	57111200 Ergebnis					200,50	30.219,70
1.57301.90	Ergebnis Overhead					30.219,70	30.219,70
	41410109 Ergebnis					-110,06	-110,06
	50121000 Ergebnis					549.305,01	
	50122000 Ergebnis					12.618,94	
	50220000 Ergebnis					21.759,33	
	50320000 Ergebnis					107.679,30	691.362,58
3010.1000	Ergebnis Personalaufwendungen					691.252,52	691.252,52

*Aufwendungen Abfallgebühren: Korrektur in Nettowerte

Ergebnis für den Zeitraum 18.04.2019 - 14.02.2020 je Wochen- und Spezialmarkt

Es erfolgt eine Verteilung der Personalaufwendungen, der Verwaltungskostenumlage (gebucht unter 1.57301.07) und der Overheadkosten nach dem geltenden Personalkostenschlüssel. Die anteiligen Aufwendungen dienen der Errechnung der Ergebnisse pro Wochen- und Spezialmarkt für den Zeitraum 18.04.2019 bis 14.02.2020. Des Weiteren werden für diesen Zeitraum anteilige Aufwendungen zur Nutzung des Marktplatzes (Zahlung an FB Bauen) berechnet und fließen in das Ergebnis ein. Da die Buchung der Jahreszahlung für das Jahr 2019 vor dem 18.04.2019 und für das Jahr 2020 noch gar nicht erfolgte, ist diese nicht in der Übersicht auf den Seiten 6-8 enthalten. Diese beruht auf eine Filterung der tatsächlich gebuchten Erträge und Aufwendungen des betreffenden Zeitraumes mittels SAP.

Personalaufwendungen gesamt für alle
Produkte des DLZ Veranstaltungen 691.252,52 €

	Pesonalkostenschlüssel DLZ Veranstaltungen gesamt	Betrag anteilig je Markt
Wochen- oder Spezialmarkt		
1.57301.02 Wochenmarkt Marktplatz	18,0%	124.425,45 €
1.57301.03 Wochenmarkt Neustadt	6,0%	41.475,15 €
1.57301.04 Wochenmarkt Vogelweide	3,0%	20.737,58 €
1.57301.07 Weihnachtsmarkt	12,0%	82.950,30 €
1.57301.08 Frühjahrsmarkt	2,0%	13.825,05 €
1.57301.10 Töpfermarkt	2,5%	17.281,31 €
SUMME		<u>300.694,85 €</u> (Differenz auf Leistungen 1.57301.12-1.57301.15)

Verwaltungskostenumlage gesamt für
alle Leistungen des Produkts Märkte (auf
1.57301.07 Weihnachtsmarkt gebucht) 52.939,23 €

	Pesonalkostenschlüssel Märkte	Betrag anteilig je Markt
Wochen- oder Spezialmarkt		
1.57301.02 Wochenmarkt Marktplatz	35,6%	18.846,37 €
1.57301.03 Wochenmarkt Neustadt	11,9%	6.299,77 €
1.57301.04 Wochenmarkt Vogelweide	5,9%	3.123,41 €
1.57301.07 Weihnachtsmarkt	23,8%	12.599,54 €
1.57301.08 Frühjahrsmarkt	4,0%	2.117,57 €
1.57301.10 Töpfermarkt	5,0%	2.646,96 €
SUMME		<u>45.633,62 €</u> (Differenz auf Leistungen 1.57301.12-1.57301.15)

Overheadkosten gesamt für alle
Leistungen des Produkts Märkte 30.219,70 €

	Pesonalkostenschlüssel	Betrag anteilig
Wochen- oder Spezialmarkt	Märkte	je Markt
1.57301.02 Wochenmarkt Marktplatz	35,6%	10.758,21 €
1.57301.03 Wochenmarkt Neustadt	11,9%	3.596,14 €
1.57301.04 Wochenmarkt Vogelweide	5,9%	1.782,96 €
1.57301.07 Weihnachtsmarkt	23,8%	7.192,29 €
1.57301.08 Frühjahrsmarkt	4,0%	1.208,79 €
1.57301.10 Töpfermarkt	5,0%	1.510,99 €
SUMME		26.049,38 € (Differenz auf Leistungen 1.57301.12-1.57301.15)

Berechnung der anteiligen Aufwendungen zur Nutzung des Marktplatzes 18.04.2019 - 14.02.2020

	Aufwendungen pro Jahr	ant. Aufw. für den Zeitraum 18.04.2019 - 14.02.2020 Verhältnis 365:303 Tage
Wochen- oder Spezialmarkt		
1.57301.02 Wochenmarkt Marktplatz	23.500,00 €	19.508,22 €
1.57301.03 Wochenmarkt Neustadt	0,00 €	0,00 €
1.57301.04 Wochenmarkt Vogelweide	0,00 €	0,00 €
1.57301.07 Weihnachtsmarkt	9.500,00 €	7.886,30 €
1.57301.08 Frühjahrsmarkt	320,00 €	265,64 €
1.57301.10 Töpfermarkt	320,00 €	265,64 €

Zusammenfassung

Ergebnisse je Wochen- und Spezialmarkt für den Zeitraum 18.04.2019 - 14.02.2020

	Wochenmarkt Marktplatz	Wochenmarkt Neustadt	Wochenmarkt Vogelweide	Weihnachtsmarkt	Frühjahrsmarkt	Töpfermarkt
Erträge	150.165,79 €	55.083,95 €	5.043,90 €	496.637,08 €	609,42 €	17.911,64 €
Sachaufwendungen gem. Seiten 6-8	42.823,64 €	24.357,53 €	401,03 €	311.037,82 €	2.641,02 €	6.451,27 €
zzgl. Personalaufwendungen	124.425,45 €	41.475,15 €	20.737,58 €	82.950,30 €	13.825,05 €	17.281,31 €
zzgl. Verwaltungskostenumlage	18.846,37 €	6.299,77 €	3.123,41 €	12.599,54 €	2.117,57 €	2.646,96 €
zzgl. Overheadkosten	10.758,21 €	3.596,14 €	1.782,96 €	7.192,29 €	1.208,79 €	1.510,99 €
zzgl. Aufw. Nutzung Marktplatz	19.508,22 €	0,00 €	0,00 €	7.886,30 €	265,64 €	265,64 €
Ergebnis	-66.196,10 €	-20.644,64 €	-21.001,08 €	74.970,83 €	-19.448,65 €	-10.244,53 €

Brücksichtigung der Ertragsverluste 18.04.2019 - 14.02.2020 auf Grundlage des § 17 Nr. 6 der Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)

50% Ermäßigung für Selbsterzeugerinnen und Selbsterzeuger

Gemäß § 17 Nr. 6 der Marktsatzung der Stadt Halle (Saale) erhalten Selbsterzeugerinnen und Selbsterzeuger 50% Ermäßigung auf die jeweiligen Standgebühr. Die daraus entstehenden Mindererträge werden von dem Gesamthaushalt der Stadt Halle (Saale) getragen. Sie werden deshalb von den Ergebnissen der Wochenmärkte Marktplatz sowie Neustadt abgesetzt. Es handelt sich hier um einen Gesamtbetrag in Höhe von 3.516,65 €.

	durch Selbsterzeugerinnen und Selbsterzeuger im Zeitraum 18.04.2019 - 14.02.2020 genutzte Fläche in m²	Standflächengebühr je m²	Summe Standflächengebühr ohne Ermäßigung	50% Ermäßigung	durch die Stadt Halle (Saale) zu tragende Mindererträge
Wochenmarkt					
Wochenmarkt Marktplatz	3.571	1,69 €	6.034,99 €	3.017,50 €	3.017,50 €
Wochenmarkt Neustadt	745	1,34 €	998,30 €	499,15 €	499,15 €
SUMME					<u>3.516,65 €</u>

Ermittlung der ansatzfähigen Unterdeckung nach Berücksichtigung der Ermäßigung für Selbsterzeugerinnen und Selbsterzeuger

	Wochenmarkt Marktplatz	Wochenmarkt Neustadt	Wochenmarkt Vogelweide	Weihnachtsmarkt	Frühjahrsmarkt	Töpfermarkt
Ergebnis abzgl. Ermäßigung für Selbsterzeugerinnen und Selbsterzeuger	-66.196,10 €	-20.644,64 €	-21.001,08 €	74.970,83 €	-19.448,65 €	-10.244,53 €
Ergebnis mit Berücksichtigung der Ermäßigung für Selbsterzeugerinnen und Selbsterzeuger	-63.178,61 €	-20.145,49 €	-21.001,08 €	74.970,83 €	-19.448,65 €	-10.244,53 €
SUMME Ergebnisse	-59.047,54 €					

Die im Zeitraum vom 18.04.2019 - 14.02.2020 angefallene Unterdeckung ist gem. § 5 Abs. 2b KAG-LSA innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen. Auch die Kostenüberdeckung zum Weihnachtsmarkt wird hier berücksichtigt.

	Wochenmarkt Marktplatz	Wochenmarkt Neustadt	Wochenmarkt Vogelweide	Weihnachtsmarkt	Frühjahrsmarkt	Töpfermarkt
Ergebnis 2019	-63.178,61 €	-20.145,49 €	-21.001,08 €	74.970,83 €	-19.448,65 €	-10.244,53 €
Ausgleich der Kostenunter- /überdeckung je Jahr	-21.059,54 €	-6.715,16 €	-7.000,36 €	24.990,28 €	-6.482,88 €	-3.414,84 €

5. Ermittlung der ansatzfähigen Kosten je Jahr

Zur Ermittlung der ansatzfähigen Aufwendungen pro Jahr für einen Kalkulationszeitraum von 3 Jahren ab Inkrafttreten der Änderung der Marktsatzung werden die IST-Aufwendungen des Haushaltsjahres 2019 sowie die Unterdeckung des Zeitraumes 18.04.2019 bis 14.02.2020 zugrunde gelegt. Im Rahmen einer Vorkalkulation werden auch steigende Personalaufwendungen bei der Ermittlung der Ansätze je Jahr berücksichtigt.

Vorkalkulation der Personalaufwendungen auf Grundlage des IST-Wertes 2019 sowie der Planansätze 2020-2022

	IST 2019	Planansatz 2020	Planansatz 2021	Planansatz 2022
1.57301.02 Wochenmarkt Marktplatz	146.006,88 €	149.940,00 €	152.136,00 €	154.296,00 €
1.57301.03 Wochenmarkt Neustadt	48.668,94 €	49.980,00 €	50.712,00 €	51.432,00 €
1.57301.04 Wochenmarkt Vogelweide	24.334,50 €	24.990,00 €	25.356,00 €	25.716,00 €
1.57301.07 Weihnachtsmarkt	97.337,94 €	99.960,00 €	101.424,00 €	102.864,00 €
1.57301.08 Frühjahrsmarkt	16.222,97 €	16.660,00 €	16.904,00 €	17.144,00 €
1.57301.10 Töpfermarkt	20.278,73 €	20.825,00 €	21.130,00 €	21.430,00 €

		Wochenmarkt Marktplatz	Wochenmarkt Neustadt	Wochenmarkt Vogelweide	Weihnachtsmarkt	Frühjahrsmarkt	Töpfermarkt
Haushaltsjahr 2019							
Aufwendungen je Jahr auf Grundlage 2019 (siehe Seite 5)		249.712,30 €	93.386,70 €	29.580,87 €	377.426,46 €	21.948,40 €	31.083,30 €
Vorkalkulation	2020	3.933,12 €	1.311,06 €	655,50 €	2.622,06 €	437,03 €	546,27 €
Anstieg Personalaufw. (Differenz IST 2019 und Planansätze des jeweiligen Jahres)	2021	6.129,12 €	2.043,06 €	1.021,50 €	4.086,06 €	681,03 €	851,27 €
	2022	8.289,12 €	2.763,06 €	1.381,50 €	5.526,06 €	921,03 €	1.151,27 €
SUMME Anstieg	2020-2022	18.351,36 €	6.117,18 €	3.058,50 €	12.234,18 €	2.039,09 €	2.548,81 €
zu berücksichtigender Anstieg Personalaufw. je Jahr		6.117,12 €	2.039,06 €	1.019,50 €	4.078,06 €	679,70 €	849,60 €
durch Gebühren zu deckende Aufw. je Jahr auf Grundlage IST 2019 und Anstieg Personalaufw. 2020-2022		255.829,42 €	95.425,76 €	30.600,37 €	381.504,52 €	22.628,10 €	31.932,90 €

Zusammenfassung und Ermittlung der durch Gebühren zu deckende ansatzfähige Kosten

	Wochenmarkt Marktplatz	Wochenmarkt Neustadt	Wochenmarkt Vogelweide	Weihnachtsmarkt	Frühjahrsmarkt	Töpfermarkt
durch Gebühren zu deckende Aufw. je Jahr auf Grundlage IST 2019 und Anstieg Personalaufw. 2020-2022	255.829,42 €	95.425,76 €	30.600,37 €	381.504,52 €	22.628,10 €	31.932,90 €
zzgl. Ausgleich der Kostenunter- und Kostenüberdeckung je Jahr (siehe Seite 11)	21.059,54 €	6.715,16 €	7.000,36 €	-24.990,28 €	6.482,88 €	3.414,84 €
SUMME durch Gebühren zu deckender Ansatz je Jahr GESAMT	276.888,95 €	102.140,93 €	37.600,73 €	356.514,25 €	29.110,98 €	35.347,74 €
SUMME Wochen- und Spezialmärkte gesamt	837.603,58 €					

6. Berechnung der Standgebühren

Die ermittelten ansatzfähigen Kosten/Jahr der öfftl. Einrichtung Wochen- und Spezialmärkte in Höhe von **837.603,58 €** werden aus Verwaltungsgebühren, Anschlussgebühren sowie Standgebühren aller betreffenden Wochen- und Spezialmärkte finanziert. Durch den Zusammenschluss der Wochen- und Spezialmärkte zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung sind die Märkte gegenseitig deckungsfähig.

voraussichtliche Verwaltungsgebühr je Jahr auf Grundlage IST 2019

Wochen- oder Spezialmarkt	Verwaltungsgebühr IST 2019
1.57301.02 Wochenmarkt Marktplatz	5.574,00 €
1.57301.03 Wochenmarkt Neustadt	4.108,00 €
1.57301.04 Wochenmarkt Vogelweide	1.016,00 €
1.57301.07 Weihnachtsmarkt	15.709,00 €
1.57301.08 Frühjahrsmarkt	1.798,00 €
1.57301.10 Töpfermarkt	5.400,00 €
SUMME	33.605,00 €

Die voraussichtlichen Verwaltungsgebühren je Jahr betragen 33.605,00€.

voraussichtliche Anschlussgebühr je Jahr auf Grundlage IST 2019

Art des Anschlusses	Gebühr	Anzahl 2019	SUMME
Anschluss Wasser	100,00 €	59	5.900,00 €
Anschluss Strom	100,00 €	122	12.200,00 €
SUMME			18.100,00 €

Die Anschlussgebühren decken die Aufwendungen der Unterhaltung der Senkelektanten sowie Wasserentnahmestellen auf den Märkten. Die Aufwendungen im Jahr 2019 betrugen 12.847,90 €. Die Aufwendungen zur Unterhaltung sind von Jahr zu Jahr verschieden und fallen nach Notwendigkeit an.

Zusammenfassung und Ermittlung der durch Standgebühren zu deckenden Kosten

ansatzfähige Kosten/Jahr	837.603,58 €
abzgl.	
Erträge aus Verwaltungsgebühren	33.605,00 €
abzgl.	
Erträge aus Anschlussgebühren	18.100,00 €
= durch Standgebühren zu deckende Kosten/Jahr	785.898,58 €

Ein Betrag in Höhe von **785.898,58 €** ist durch Standgebühren zu decken.

Die Bemessung der Standgebühren erfolgt gem. § 5 Abs. 3 KAG-LSA unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Inanspruchnahme. Die Unterscheidung der einzelnen Wochen- und Spezialmärkte sowie Sortimente dient als Steuerungselement zur Vielfältigkeit der Angebote auf den Wochen- und Spezialmärkten und erwies sich in der Vergangenheit als effektiv. Gäbe es keine unterschiedliche Gebührenbemessung, so wären für alle Marktstandorte, Spezialmärkte und Sortimente ein Betrag in Höhe von **3,80 €** je Quadratmeter je Tag zu berechnen. Aufgrund der Höhe der Gebühren in Verbindung mit einem Städtevergleich wäre die Durchführung der Wochenmärkte damit gefährdet.

Ermittlung der Standgebühren

für alle Sortimente und Märkte einheitliche Erhöhung im Verhältnis zur bisher geltenden Standgebühren

Wochenmärkte

Wochenmarkt	Sortiment	vergebene Fläche/Jahr in m² auf Grundlage 2019	Gebühr/m²/Tag alt	Gebühr/m²/Tag neu	Standgebühren gesamt/Jahr	Hinweis
Marktplatz	Verkaufsstand	75.006	1,69 €	1,79 €	134.365,21 €	
Marktplatz	Selbsterzeuger	4.274	1,69 €	1,79 €	7.656,44 €	Ermäßigung 50 %
Marktplatz	Imbissstand	15.065	3,14 €	3,33 €	50.142,68 €	
Neustadt	Verkaufsstand	24.518	1,34 €	1,42 €	34.825,65 €	
Neustadt	Selbsterzeuger	796	1,34 €	1,42 €	1.130,64 €	Ermäßigung 50 %
Neustadt	Imbissstand	3.240	2,14 €	2,27 €	7.349,62 €	
Vogelweide	Verkaufsstand	2.035	1,44 €	1,53 €	3.106,22 €	
Vogelweide	Selbsterzeuger	0	1,44 €	1,53 €	0,00 €	
Vogelweide	Imbissstand	604	2,04 €	2,16 €	1.306,85 €	
SUMME					239.883,31 €	

Spezialmärkte

	1.57301.07 Weihnachtsmarkt	1.57301.08 Frühjahrsmarkt	1.57301.10 Töpfermarkt
Markttage/Jahr:	31	3	2

Spezialmarkt	Sortiment	Zusatz	vergebene Fläche/Tag in m²	Gebühr/qm/Tag alt	Gebühr/qm/Tag neu	Standgebühren gesamt/Tag	Standgebühren gesamt/Jahr
Weihnachtsmarkt	weihn. Sortiment		601	4,54 €	4,81 €	2.891,67 €	89.641,92 €
Weihnachtsmarkt	weihn. Sortiment	Leipziger Straße	0	3,18 €	3,37 €	0,00 €	0,00 €
Weihnachtsmarkt	Süßwaren		253	7,04 €	7,46 €	1.889,41 €	58.571,56 €
Weihnachtsmarkt	Süßwaren	Leipziger Straße	21	4,93 €	5,22 €	109,70 €	3.400,62 €
Weihnachtsmarkt	Imbiss		394	9,04 €	9,58 €	3.776,33 €	117.066,17 €
Weihnachtsmarkt	Imbiss	Leipziger Straße	0	6,33 €	6,71 €	0,00 €	0,00 €
Weihnachtsmarkt	Glühwein		450	12,04 €	12,76 €	5.746,91 €	178.154,17 €
Weihnachtsmarkt	Glühwein	Leipziger Straße	60	8,43 €	8,93 €	536,02 €	16.616,64 €
Weihnachtsmarkt	Kinderfahrgeschäft		354	1,54 €	1,63 €	577,54 €	17.903,84 €
Weihnachtsmarkt	Kinderfahrgeschäft	Leipziger Straße	72	1,08 €	1,14 €	82,27 €	2.550,46 €
Frühjahrsmarkt	Pflanzen		149	7,04 €	7,46 €	1.111,90 €	3.335,69 €
Frühjahrsmarkt	allgemeine Ware		180	9,04 €	9,58 €	1.724,83 €	5.174,50 €
Frühjahrsmarkt	Süßwaren		45	10,04 €	10,64 €	479,97 €	1.439,92 €
Frühjahrsmarkt	Imbiss und Getränke		111	13,04 €	13,82 €	1.535,67 €	4.607,01 €
Frühjahrsmarkt	Kinderfahrgeschäft		30	3,04 €	3,22 €	97,48 €	292,43 €
Töpfermarkt	Töpferwaren		940	5,54 €	5,87 €	5.521,82 €	11.043,64 €
Töpfermarkt	Süßwaren		62	6,54 €	6,93 €	426,34 €	852,69 €
Töpfermarkt	Imbiss und Getränke		90	10,04 €	10,64 €	957,82 €	1.915,63 €
Töpfermarkt	Kinderfahrgeschäft		0	3,04 €	3,22 €	0,00 €	0,00 €
allgemein	Stehtische		181	2,50 €	2,50 €	452,50 €	14.027,50 €
allgemein	Kühlwagen		136	4,50 €	4,50 €	612,23 €	18.978,98 €
SUMME							545.573,35 €

zur Berechnung

106%

Ermittlung der Kostendeckung unter Berücksichtigung der geänderten Standgebühren

errechnete Standgebühren/Jahr	
Wochenm.	239.883,31 €
errechnete Standgebühren/Jahr	
Spezialm.	545.573,35 €
SUMME	785.456,66 €
durch Standgebühren zu deckende	
Kosten	785.898,58 €

Kostendeckung **99,94%**

Aus der Gebührenberechnung ergibt sich eine Gebührenerhöhung um 6% im Verhältnis zu den bisher geltenden Standgebühren je Wochen- und Spezialmarkt und Sortiment.

Berücksichtigung der Ermäßigung für Selbsterzeugerinnen und Selbsterzeuger

	genutzte Fläche in m² je Jahr durch Selbsterzeugerinnen und Selbsterzeuger	Standgebühr ohne Ermäßigung	Standgebühr mit Ermäßigung	50% Ermäßigung je Jahr	Ermäßigung gesamt
Wochenmarkt					
Marktplatz	4.274	1,79 €	0,90 €	3.828,22 €	<u>4.393,54 €</u>
Neustadt	796	1,42 €	0,71 €	565,32 €	
Standgebühren bei einer Gebührenerhöhung von 6%	785.456,66 €				
abzgl. Ermäßigung für Selbsterzeugerinnen und Selbsterzeuger	4.393,54 €				
kalkulierte Erträge aus Standgebühren je Jahr	781.063,12 €				
durch Standgebühren zu deckende					
Kosten	785.898,58 €				
Kostendeckung	99,38%				

Die Ermäßigung in Höhe von voraussichtlich 4.393,54 € je Jahr ist durch den Gesamthaushalt der Stadt Halle (Saale) zu decken. Es ergibt sich ein abschließender Kostendeckungsgrad in Höhe von **99,38%**.